

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Jahns (CDU), eingegangen am 16. März 2000

Umsetzung der FFH-Richtlinie

Wie der öffentlichen Presseberichterstattung zu entnehmen ist, nimmt das Land Niedersachsen nach Auffassung der Landesregierung bei der Meldung der schutzwürdigen Flächen nach der europäischen FFH-Richtlinie eine Spitzenposition ein. So sollen insgesamt ca. 510 000 ha in die Schutzgebietsvorschläge einbezogen worden sein, was einem Flächenanteil von 10,7 % an der gesamten Landesfläche entspricht.

Bisher sollen lediglich sieben Bundesländer ihre FFH-Gebietsvorschläge beim Bund gemeldet haben. Einige Bundesländer haben einen erheblich geringeren Anteil ihrer Landesfläche als FFH-Schutzgebiet gemeldet. Einige Länder haben auch bisher noch keine Flächen gemeldet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen haben andere Bundesländer einen geringeren Anteil an ihrer Landesfläche als FFH-Schutzgebiet gemeldet als Niedersachsen?
2. Welche Bundesländer werden überhaupt keine Flächen melden?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf, dass Niedersachsen voreilig mehr Flächen als FFH-Schutzgebiet angemeldet hat, als es möglicherweise im Verhältnis zu anderen Bundesländern und unter Berücksichtigung der „Repräsentativität“ für die ganze Bundesrepublik hätte melden müssen?
4. Wie bewertet sie den Vorwurf, dass die Grundeigentümer nicht in das Auswahlverfahren für die Flächenanmeldung einzogen worden sind und nicht einmal offizielle Kenntnis von der Schutzgebietsanmeldung erhalten haben?
5. Wie bewertet sie den Vorwurf, dass die Kommunen als Planungsträger weitestgehend nicht in das Gebietsauswahlverfahren einbezogen worden sind?
6. Wie begründet sie die Tatsache, dass Artikel 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (Rücksichtnahme auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Belange) in meinem Wahlkreis (Heeseberggebiet, Drömling, Elm) nicht angewendet worden ist?
7. Wann gedenkt sie verlässliche Aussagen über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen für Wirtschaftsbeschränkungen in FFH-Gebieten zu machen?
8. In welcher Höhe werden für welche Bewirtschaftungsbeschränkungen Entschädigungsleistungen gewährt?
9. Wer finanziert die Entschädigungsleistungen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 22. März 2000 – II/721 – 543)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
– 612 - 01425/7/01-021 –

Hannover, den

Als erste Stufe der niedersächsischen FFH-Gebietsauswahl hatte die Landesregierung am 15. Juli 1997 zunächst 84 FFH-Gebietsvorschläge als meldefähig beschlossen. Insgesamt umfasste die erste FFH-Tranche ca. 95 000 ha Landfläche ohne Wattenmeer (ca. 310 000 ha incl. Wattenmeer). Das entspricht ungefähr 2 % der Landfläche Niedersachsens (ca. 6 % incl. Wattenmeer).

Nach über sieben Monaten intensiver Erörterungen auf regionaler Ebene unter Einbeziehung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, Interessenverbände und Institutionen und anschließender Diskussion auf Landesebene unter Hinzuziehung von Vertretern der betroffenen Ministerien, der Bezirksregierungen und der Kommunalen Spitzenverbände sowie der Landesverbände der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes entschied die Niedersächsische Landesregierung am 16.11.1999, zum Abschluss des FFH-Gebietsauswahlverfahrens eine zweite Tranche (88 FFH-Vorschläge und zwei Erweiterungen von bereits gemeldeten Gebieten der 1. Tranche) an das Bundesumweltministerium zur Meldung nach Brüssel weiter zu leiten. Die 2. Tranche wurde am 02.12.1999 dem Bundesumweltministerium übersandt, verbunden mit der Bitte, die nötigen Schritte für eine Meldung dieser Vorschläge an die Europäische Kommission einzuleiten.

Niedersachsen konnte damit seinerzeit als erstes Flächenland eine vollständige FFH-Vorschlagsliste mit 172 Gebieten vorweisen. Deren Gesamtfläche beträgt ohne Wattflächen rund 285 000 ha (entsprechend ca. 6 % der 4 761 428 ha umfassenden Landesfläche exklusive Küstengewässer und Flussmündungsbereiche) bzw. einschließlich Wattflächen rund 500 000 ha (entsprechend ca. 9,8 % der 5.114.106 ha umfassenden Landesfläche inklusive Küstengewässer und Flussmündungsbereiche bis zur ehemaligen 3-Seemeilen-Zone. Eine amtliche Größenangabe zur Landesfläche inklusive 12-Seemeilen-Zone liegt nicht vor).

Die obigen Angaben zur Landesfläche beruhen auf dem aktuellen Liegenschaftskataster - Liegenschaftsbuch - Jahresabschluss 1999.

Das Land hat die gemäß § 19 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erforderliche Benennungsherstellung mit dem Bundesumweltministerium am 31.03.2000 abgeschlossen. Das Niedersächsische Umweltministerium hat dem Bundesumweltministerium alle erforderlichen Meldeunterlagen für die ausgewählten FFH-Gebiete zur Verfügung gestellt und um unverzügliche Weiterleitung der kompletten FFH-Gebietsliste an die EU gebeten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Für die FFH-Gebietsauswahl sind allein die naturschutzfachlichen Kriterien der Anhänge I bis III der FFH-Richtlinie maßgeblich. Eine Meldung bestimmter Anteile der Landesfläche ist nicht vorgeschrieben, so dass davon auszugehen ist, dass der Anteil der ausgewählten FFH-Gebiete in den Ländern an der jeweiligen Landesfläche in der spezifischen naturräumlichen Ausstattung begründet liegt.

Zu 2:

Der Landesregierung sind keine Länder bekannt, die auf eigene FFH-Vorschläge verzichten wollen.

Zu 3:

Wie in der Antwort zu Nr. 1 ausgeführt, ist zur Beurteilung der Repräsentativität der FFH-Gebietsauswahl ein Ländervergleich nach Anteilen an der Landesfläche nicht relevant. Die Landesregierung hält alle von ihr ausgewählten FFH-Gebiete zur Schaffung des ökologischen Netzes Natura 2000 für erforderlich.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission die Freisetzung von EU-Strukturfondsmitteln von einer vollständigen Natura 2000 - Gebietsliste abhängig macht, hält die Landesregierung den Vorwurf, voreilig gehandelt zu haben, für ungerechtfertigt und kurzsichtig.

Zu 4:

Für die Durchführung des FFH-Gebietsauswahlverfahrens ist keine Abstimmung mit betroffenen Grundstückseigentümern vorgeschrieben.

Dennoch wurden Betroffene mit erheblichem personellen und materiellen Aufwand beteiligt und informiert. Das Umweltministerium hat in ausreichender Auflage allgemeines und über jeden FFH-Gebietsvorschlag spezifisches Informationsmaterial herausgegeben. Die Bezirksregierungen haben - über die o .g. Beteiligung hinaus - insgesamt deutlich über 100 örtliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen alle Interessierten teilnehmen konnten. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass Art und Umfang des in Niedersachsen zur FFH-Gebietsauswahl durchgeführten Informations- und Beteiligungsverfahrens bundesweit beispielhaft sind. Sie hält deshalb den Vorwurf für ungerechtfertigt.

Zu 5:

Wie im Vorspann dargestellt, waren die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften eng in das FFH-Gebietsauswahlverfahren eingebunden.

Zu 6:

Die in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie angesprochene Berücksichtigung der „Anforderungen der Wirtschaft, der Gesellschaft und Kultur sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten“ bei den „aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen“ bezieht sich nicht auf das FFH-Gebietsauswahl- und -meldeverfahren. Gemäß der in Artikel 2 Abs. 2 enthaltenen Definition („Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“) fließt die Abwägung unterschiedlicher Interessen in die nach nationalem Recht zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen für FFH-Gebiete nach deren Meldung und EU-Anerkennung sowie in die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c Bundesnaturschutzgesetz ein.

Zu 7 und 8:

Da durch die FFH-Meldung eines Gebiets bestehende rechtmäßige Nutzungen nicht eingeschränkt werden, ergeben sich daraus keine begründeten Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche. Diesbezügliche speziell auf FFH-Gebiete ausgerichtete Regelungen sind daher nicht vorgesehen.

Bekanntermaßen sind die von der Landesregierung ausgewählten FFH-Gebiete zum großen Teil als Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ausgewiesen bzw. als besondere Schutzgebiete nach §§ 28a und 28b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gesichert. Wie im Beteiligungsverfahren angekündigt, sind für einige weitere FFH-Gebiete Unterschutzstellungen vorgesehen. Ob und wenn ja, wie weitgehend Nutzungsbeschränkungen auf bestimmten Flächen zur Gebietssicherung erforderlich sind, ist zu gegebener Zeit im konkreten Einzelfall einer Unterschutzstellung zu ermitteln.

Die Bewirtschafter von Dauergrünland haben in Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in nach §§ 28a oder 28b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geschützten Gebieten einen Anspruch auf Erschwernisausgleich für bestimmte verordnete Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Höhe des Ausgleichs ist der Punktwerttabelle nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in der Fassung vom 10. Juli 1997 zu entnehmen.

Ferner sind im Programm „PROLAND Niedersachsen“ der Landesregierung Förderrichtlinien vorgesehen, die auf freiwilliger vertraglicher Basis Zuwendungen des Landes mit EU-Kofinanzierung u. a. für Maßnahmen zur Verwirklichung der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten ermöglichen sollen. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der jeweiligen Zuwendungen sind dem PROLAND-Programm zu entnehmen.

Zu 9:

entfällt.

Jüttner